

## **Soziales-Teilhabe-Zentrum der Evangelischen Gehörlosenseelsorge: Teilnahmebedingungen Schwedenfreizeit 3. bis 15. August 2014**

### **1. Anmeldung**

- Die Anmeldung erfolgt schriftlich, möglichst auf unserem Vordruck.
- Die Anmeldung muss von dem/den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt.
- Mit der Anzahlung der 50 Euro wird die Anmeldung rechtsgültig.
- Es können 18 Jugendliche an der Freizeit teilnehmen.

### **2. Zahlungsbedingungen**

- Bei der Anmeldung sind 50 Euro auf das angegebene Konto mit dem entsprechenden Vermerk zu überweisen. Der Restbetrag ist 6 Wochen vor Beginn der Freizeit zu überweisen.
- Ausnahmeregelungen (Bezahlung, Zuschuss) sind möglich und werden gesondert besprochen und schriftlich festgehalten. Bitte kommen Sie auf uns zu!

### **3. Leistungen**

- Der Teilnahmebeitrag beinhaltet Transport (Hin und Rückfahrt im Reisebus inkl. Fähre), Unterkunft (in Zelten), Vollverpflegung (Selbstversorgung) und Programmgestaltung.
- Zum Gruppenleben gehört es nach unserer Auffassung auch, dass die TeilnehmerInnen Gemeinschaftsaufgaben, z.B. Küchen- und Reinigungsdienste mit übernehmen.
- Vor der Freizeit erhalten die TeilnehmerInnen einen ausführlichen Informationsbrief mit Angaben zur Anfahrt, Packliste usw.
- Vor der Freizeit findet ein verpflichtendes Vortreffen statt.

### **4. Leitung**

- Unsere Freizeiten werden von pädagogisch geschulten MitarbeiterInnen geleitet. Diese übernehmen für die Dauer der Freizeit die gesetzliche Aufsichtspflicht.
- Die MitarbeiterInnen sind im Interesse der Sicherheit aller TeilnehmerInnen weisungsbefugt.
- Für Schäden oder Unfälle, die durch Missachtung dieser Weisungen entstehen, haftet der/die TeilnehmerIn selbst, bzw. die Erziehungsberechtigten

### **5. Ausschluss**

- Das Soziale-Teilhabe-Zentrum der Evangelischen Gehörlosenseelsorge erwartet, dass der/die TeilnehmerIn sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der MitarbeiterInnen Folge leistet sowie die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.
- Wenn sich ein/eine TeilnehmerIn trotz Abmahnung nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, oder gegen die Gesetze und Sitten des Gastlandes grob verstößt, gibt der /die ReisetilnehmerIn dem Soziale-Teilhabe-Zentrum der Evangelischen Gehörlosen-seelsorge die Möglichkeit sie/ihn ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen und den/die TeilnehmerIn **auf eigene Kosten** nach Hause zu schicken. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz bzgl. Alkohol- und Nikotinmissbrauch sowie der Besitz und/oder Konsum von illegalen Drogen.
- Eine Verpflichtung zur Abholung besteht auch, wenn der/die TeilnehmerIn sich so schwer verletzt oder so schwer erkrankt, dass die weitere Teilnahme an der Freizeit nicht mehr möglich ist.

### **6. Reiseabsage, Rücktritt, Versicherung**

- Reiseabsage: Das Soziale-Teilhabe-Zentrum der Evangelischen Gehörlosenseelsorge kann bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindest-Teilnehmerzahl von 10 Jugendlichen nicht erreicht wird. Der Teilnehmerbetrag wird in diesem Fall selbstverständlich umgehend zurückerstattet.
- Reiserücktritt und Rücktrittskosten: Im Falle des Rücktritts eines Teilnehmers sind wir berechtigt, eine angemessene Entschädigung für unsere Aufwendungen zu verlangen. Bis 42 Tage vor Freizeitbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro erhoben. Vom 42. bis zum 28. Tag vor Beginn der Freizeit werden Rücktrittsgebühren in Höhe von 40% des Teilnehmerbetrages fällig. Vom 27. bis zum 14. Tag vor Reisebeginn sind 70% des Reisepreises zu zahlen. Bei Rücktritt weniger als 14 Tage vor Beginn der Freizeit, sowie bei Nichtteilnahme ohne vorherigen Rücktritt, wird der volle Teilnehmerbetrag fällig. Ein Rücktritt von der Reise muss schriftlich erfolgen.
- Haftpflichtversicherung: Für jede teilnehmende Person sollte eine Haftpflicht-versicherung abgeschlossen sein (Familienhaftpflichtversicherung ist ausreichend).